

STATUTEN SEECLUB THUN

I. NAME UND ZWECK

- Art.1 Name, Sitz und Zweck
- ¹ Der See-Club Thun (SCT), gegründet 1910, bezweckt die Förderung des Rudersports (Breitensport wie auch Leistungssport) und die Pflege der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern.
 - ² Er ist ein Verein im Sinne von Art.60 ff. ZGB mit Sitz in Thun.
 - ³ Er ist Mitglied des Schweizerischen Ruderverbandes (SRV).
- Art.2 Bootshaus
- Der SCT mietet von der Bootshausgenossenschaft Thun das Bootshaus am Scherzligweg 28 in Thun oder ist selber Eigentümerin der Liegenschaft.

II. MITGLIEDSCHAFT

- Art.3 Kategorien
- Der Club besteht aus Juniorinnen / Junioren, Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.
- Art.4 Aktivmitglieder und Juniorinnen / Junioren
- ¹ Der Vorstand nimmt Aktivmitglieder und Juniorinnen / Junioren nach Erhalt der unterschriebenen Beitrittserklärung auf.
 - ² Als Juniorin / Junior gilt, wer im laufenden Jahr 18 Jahre alt oder jünger ist. Wer bei Clubeintritt minderjährig ist, bedarf der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
 - ³ Juniorinnen / Junioren werden nach dem Jahr, in dem sie 18 Jahre alt werden, automatisch Aktivmitglied.
- Art.5 Passivmitglieder
- Passivmitglieder unterstützen den Rudersport und den Club im Besonderen und werden auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand aufgenommen.
- Art.6 Ehrenmitglieder
- Die GV ernennt Ehrenmitglieder in Anerkennung ihrer besonderen Verdienste um den Club.
- Art.7 Gastmitglieder
- ¹ Der Vorstand kann ein – für CH-Clubs dem SRV gemeldetes - Vollmitglied eines anderen Ruderclubs als Gastmitglied aufnehmen. Mit der Gastmitgliedschaft soll ihm während einer begrenzten Zeit das Rudern im SCT ermöglicht werden.
 - ² Das Gastmitglied untersteht während seiner Mitgliedschaft im SCT insbesondere Art. 9 und Art. 13, Absatz 2 der Statuten des SCT.
- Art.8 Gönnerorganisation
- ¹ Dem SCT kann eine vom SCT abhängige Gönnerorganisation angeschlossen werden. Die Gönner unterstützen den SCT finanziell und ideell.

III. STELLUNG DER MITGLIEDER

- Art.9 Rechte und Pflichten
- ¹ Die Mitglieder wahren und fördern die Interessen des Clubs.
 - ² Die Juniorinnen / Junioren, Aktiv-, Ehren- und Gastmitglieder sind berechtigt, das dem SCT gehörende Eigentum oder durch den SCT gemietete Sachen im Rahmen der Vorschriften, insbesondere der Bootshausordnung und der Ruderordnung, zu benutzen.

- ³ Bei schuldhafter Beschädigung dieses Eigentums wird das Mitglied nach allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätzen ersatzpflichtig. In besonderen Fällen kann der Vorstand die Ersatzpflicht mindern.
- ⁴ Von den Mitgliedern werden persönliche Leistungen zugunsten des SCT erwartet.
- ⁵ Die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» bilden die Grundlage für Aktivitäten des Seeclub Thuns. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist im Anhang 2 geregelt.

Art.10 Mitgliederbeitrag, SRV-Beitrag

- ¹ Juniorinnen / Junioren, Aktiv- und Passivmitglieder leisten gemäss Anhang 1 „Mitgliederbeitrag“ jährlich einen finanziellen Beitrag vom Zeitpunkt der Aufnahme bis zum Ende des Jahres, in dem der Austritt erfolgt.
- ² Gastmitglieder leisten den Beitrag gemäss Anhang 1 „Mitgliederbeitrag“.
- ³ Die Beitragshöhe wird durch die GV festgelegt. Es können abgestufte Beiträge, z.B. nach Alterskategorien, festgelegt werden. Die Beiträge sind in Anhang 1 festgehalten.
- ⁴ Aktivmitglieder leisten ab dem ersten vollen Mitgliedschaftsjahr jährlich den Mitgliederbeitrag des Schweizerischen Ruderverbandes SRV bis zum Ende des Jahres, in dem der Austritt erfolgt.

Art 11 Beitrag Bootshausgenossenschaft

- ¹ Aktivmitglieder leisten zwei Jahre nach ihrer Aufnahme als Aktivmitglied, aber frühestens nach Vollendung des 23. Altersjahres durch Erwerb eines Anteilscheines einen einmaligen Beitrag von Fr. 100.- an die Bootshausgenossenschaft.

Art.12 Haftung für Vereinsschulden

- ¹ Für die Vereinsschulden haftet das Vereinsvermögen.
- ² Die Haftung der Mitglieder wird begrenzt durch ihre Mitgliederbeitragspflicht gemäss Art. 10. Es besteht für die Mitglieder keine Nachschusspflicht.

IV. ÜBERTRITT, AUSTRITT UND AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

Art.13 Übertritt und Austritt

- ¹ Wechsel der Mitgliedsart und Austritt können nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Entsprechende Gesuche müssen spätestens 30 Tage vor Ablauf des Kalenderjahres (Poststempel) schriftlich zuhanden des Vorstandes erfolgen.
- ² Der Austritt entbindet das Mitglied nicht von seinen während seiner Mitgliedschaft entstandenen finanziellen Verpflichtungen.

Art.14 Ausschluss

- ¹ Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt aus wichtigen Gründen durch den Vorstand. Dieser orientiert anlässlich der nächsten GV die Mitglieder.
- ² Der Vorstand kann insbesondere ein Mitglied ausschliessen, wenn es während eines Jahres und einer folgenden einmonatigen Mahnfrist seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllt hat.
- ³ Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss entbindet es nicht von seinen während seiner Mitgliedschaft entstandenen finanziellen Verpflichtungen.

V. ORGANE

Art.15 Organe

Organe des Clubs sind:

1. Die Generalversammlung (GV)
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren

1. Die Generalversammlung (GV)

- Art.16 Durchführung
- ¹ Die ordentliche GV findet alljährlich im ersten Quartal statt.
 - ² Eine ausserordentliche GV wird bei Bedarf durch den Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
 - ³ Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Vorstand spätestens 14 Tage vor der Durchführung schriftlich und unter Angabe der Traktanden eingeladen.
- Art.17 Stimmrecht
- Stimmberechtigt sind alle Juniorinnen / Junioren, Aktiv- und Ehrenmitglieder.
- Art.18 Beschlussfassung
- ¹ Die GV beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, sofern nicht Statuten oder Gesetze anderes vorsehen.
 - ² Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.
 - ³ Auf Antrag von drei stimmberechtigten Mitgliedern erfolgt die Beschlussfassung geheim.
- Art.19 Traktanden
- ¹ Die GV beschliesst über ordentliche Traktanden.
 - ² Die GV beschliesst über ausserordentliche Traktanden, sofern sie den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Durchführung der GV bekanntgegeben worden sind.
 - ³ Ordentliche Traktanden sind:
 1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 2. Genehmigung des schriftlich vorliegenden Berichts der Präsidentin / des Präsidenten
 3. Genehmigung des schriftlich vorliegenden Jahresberichts von durch den Vorstand eingesetzten Kommissionen
 4. Genehmigung des Jahresberichts der Materialverwalterin / des Materialverwalters
 5. Genehmigung der von den Rechnungsrevisorinnen / -Revisoren geprüften Bilanz und Jahresrechnung
 6. Bestätigung des Mietvertrages mit der Bootshausgenossenschaft
 7. Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr
 8. Wahl des Vorstandes
 9. Wahl der Rechnungsrevisorinnen / -Revisoren
 10. Behandlung von Anträgen der Mitglieder
 11. Bekanntgabe der Jahresleistungen der Boote und Ruderinnen / Ruderer
 12. Ehrungen und Verteilen von Auszeichnungen und Preisen
- Art.20 Anträge von Mitgliedern
- Anträge von Mitgliedern, über die an der GV unter Traktandum 10 beschlossen werden soll und die sich nicht auf die übrigen ordentlichen Traktanden beziehen, sind spätestens vier Wochen vor der Durchführung der GV beim Präsidenten zuhanden des Vorstandes schriftlich einzureichen.

2. Der Vorstand

Art.21 Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Vorstand besteht mindestens aus den folgenden Funktionsträgern:

1. Präsidentin / Präsident
2. Kassiererin / Kassier
3. Sekretärin / Sekretär

Der Vorstand sollte nach Möglichkeit um die folgenden Funktionsträger erweitert werden:

4. Chefin / Chef Leistungssport
5. Chefin / Chef Breitensport
6. Materialverwalterin / Materialverwalter
7. Bootshausverwalterin / Bootshausverwalter
8. Mitgliederbetreuerin / Mitgliederbetreuer
9. Beisitzerin / Beisitzer

² Die Vorstandsmitglieder werden durch die GV aus dem Kreis der stimmberechtigten Clubmitglieder auf ein Jahr gewählt und sind wieder wählbar.

³ Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes steht dem Vorstand das Recht zu, sich für die restliche Amtszeit zu ergänzen.

Art.22 Aufgaben und Beschlussfassung

¹ Der Vorstand hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- a) Vertretung des Clubs nach aussen
- b) Besorgen der laufenden Geschäfte des Clubs
- c) Verwalten des Clubvermögens
- d) Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen des Budgets
- e) Vorbereiten der Geschäfte der GV
- f) Vollzug der Beschlüsse der GV
- g) Er kann nach eigenem Ermessen in Ergänzung zu den Beschreibungen der Vorstandsämter in den Statuten ein detailliertes Pflichtenheft erstellen.
- h) Der Vorstand kann Kommissionen für bestimmte Fachbereiche einsetzen (z.B. Baukommission, Ruderausschuss, etc.). Er legt die Rechte und Pflichten dieser Kommissionen schriftlich fest.
- i) Der Vorstand bestimmt das Vizepräsidium aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder.

² Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder aber nicht weniger als drei anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende / der Vorsitzende.

Art.23 Präsidentin / Präsident

¹ Die Präsidentin / der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und die GV.

² Sie / er führt zusammen mit der Kassiererin /dem Kassier oder der Sekretärin / dem Sekretär die verbindliche Unterschrift für den Club.

Art.24	Vizepräsidentin / Vizepräsident	Die Vizepräsidentin / der Vizepräsident vertritt die Präsidentin / den Präsidenten bei dessen / deren Verhinderung mit den gleichen Kompetenzen.
Art.25	Kassiererin / Kassier	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Kassiererin / der Kassier besorgt das Rechnungswesen, den Zahlungsverkehr des Clubs und kassiert die Mitgliederbeiträge ein. 2 Sofern das Amt der Mitgliederbetreuerin / des Mitgliederbetreuer nicht besetzt ist, führt sie / er das Verzeichnis der Clubmitglieder.
Art.26	Sekretärin / Sekretär	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Sekretärin / der Sekretär führt Protokoll über die Verhandlungen und Beschlüsse der GV und des Vorstandes. 2 Sie / er besorgt die Korrespondenz und verwaltet das Archiv.
Art.27	Chefin / Chef Leistungssport	Die Chefin / der Chef Leistungssport koordiniert die Aktivitäten im Regattabereich und vertritt die Interessen der Regattaruderinnen / Regattaruderer.
Art.28	Chefin / Chef Breitensport	Die Chefin / der Chef Breitensport koordiniert die Aktivitäten der Nichtregattaruderinnen / Nichtregattaruderer und vertritt deren Interessen.
Art.29	Bootshausverwalterin / -Verwalter	Die Bootshausverwalterin / der Bootshausverwalter verwaltet das Bootshaus im Rahmen der Bootshausordnung.
Art.30	Materialverwalterin / -Verwalter	Die Materialverwalterin / der Materialverwalter verwaltet Boote und Ruder samt Zubehör und sorgt für deren Instandhaltung.
Art.31	Mitgliederbetreuerin / -Betreuer	Die Mitgliederbetreuerin / der Mitgliederbetreuer führt das Verzeichnis der Clubmitglieder.

3. Die Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren

Art.32	Aufgaben	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die zwei Rechnungsrevisorinnen / -Revisoren prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Clubs. Sie erstatten darüber der GV schriftlich Bericht. 2 Die Rechnungsrevisorinnen / -Revisoren werden von der GV gewählt und dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.
--------	----------	--

VI. STATUTENÄNDERUNGEN

Art.33	Zuständigkeit und Beschlussfassung	Die Statuten können auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes an der GV durch die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.
--------	------------------------------------	--

VII. AUFLÖSUNG DES CLUBS

Art.34	Zuständigkeit und Beschlussfassung	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die GV löst den Club auf schriftlich eingereichten und begründeten Antrag eines Mitgliedes und nach Anhörung des Vorstandes auf, sofern drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. 2 Die GV ist zur Auflösung beschlussfähig, falls zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. 3 Wird die geforderte Mitgliederzahl nicht erreicht, wird eine zweite GV einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
--------	------------------------------------	---

Art.35 Vermögensverwendung

Bei Auflösung des Clubs ist das gesamte Vermögen der Stadt Thun treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gebildet hat. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Verein gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Stadt Thun zur Förderung des Wassersports, insbesondere des Jugendwassersports in der Stadt.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die GV am 2. Juli 2021 in Kraft.

Seeclub Thun

Der Präsident:
Th. Straubhaar

Die Sekretärin
B. Schwarzwälder

Anhang 1 (Mitgliederbeiträge)

Anhang 2 (Ethik Charta im Sport, Sport rauchfrei)